

## Beschlussvorlage

Vorlage Nr.: BV/2015/153

Fachbereich/Amt: I - Kämmerei  
Bearbeiter-in/Tel.: Herr Oetken / 604-201

Datum: 21.09.2015

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Tourismus	12.10.2015	öffentlich
Verwaltungsausschuss	10.11.2015	nicht öffentlich
Rat der Gemeinde	15.12.2015	öffentlich

### Spielgerätesteuersatzung

#### Beschlussvorschlag:

Die Spielgerätesteuersatzung wird zum 01.01.2016 beschlossen und die Vergnügungssteuersatzung vom 26.11.1985 aufgehoben.

#### Sachverhalt:

Die Vergnügungssteuer wird als Aufwandsteuer gemäß § 3 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) erhoben und soll die in der Einkommensverwendung für den persönlichen Lebensbedarf zum Ausdruck kommende wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erfassen. Bisher werden Spielgeräte im Rahmen der Vergnügungssteuersatzung vom 26.11.85 pauschal nach der Stückzahl besteuert. Das Bundesverfassungsgericht stellte jedoch fest, dass eine pauschale Besteuerung von Spielautomaten nach dem Stückzahlmaßstab nicht der steuerlichen Belastungsgleichheit gerecht wird und keinen wirklichkeitsnahen Steuermaßstab darstellt, da er ungeeignet ist, den Vergnügungsaufwand der Spieler typischerweise abzubilden. Die Vergnügungssteuer muss daher auf eine Besteuerung der Spielgeräte nach dem wirklichkeitsnäheren Spielaufwand umgestellt werden.

Das Ziel der Vergnügungssteuer ist einerseits die Erzielung von Einnahmen zur Finanzierung öffentlicher Aufgaben sowie bei den Spielgeräten andererseits aus sozialpolitischer Sicht auch die Eindämmung der Spielsucht. Die Steuer kann dabei in direkter Form (Steuerträger und Steuerschuldner sind identisch) als auch in indirekter Form erhoben werden. Bei den Spielgeräten ist der Aufsteller und Betreiber des Gerätes der Steuerschuldner. Rechtlich ist dies unproblematisch, da der Aufsteller die Steuer auf den Spieler und damit dem Steuerträger abwälzen kann.

Bei aktuell 30 Geräten in drei Spielhallen (3 Geräte ohne Gewinnmöglichkeit) und 18 Geräten in Gaststätten ergibt sich ein Haushaltsvolumen der Spielgerätesteuern von 5.265,00 € monatlich, bei dem in den letzten Jahren (vor Anmeldung der dritten Spielhalle im August 2015) nur geringe Schwankungen (+- 200,-) zu verzeichnen waren.

Da alle Gewinnspielgeräte gemäß der Spielverordnung vom 27.01.2006 genormt und manipulationssicher sind sowie eine Kontrolleinrichtung beinhalten müssen, die sämtliche Einnahmen, Gewinne und Kasseneinhalte ausweist (sogenannte Zählwerkausdrucke), ist die Steuerbemessung nach dem Einspielergebnis (elektronisch gezählte Bruttokasse) von der Rechtsprechung als Steuermaßstab anerkannt. Zugelassen und regelmäßig kontrolliert

werden die Spielgeräte von der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt. Da Geräte ohne Gewinnmöglichkeit nach der Spielverordnung jedoch nicht zwingend eine Kontrolleinrichtung beinhalten müssen, können diese Geräte dementsprechend auch weiter nach einem pauschalen Satz besteuert werden.

Die Umstellung auf eine Besteuerung nach dem Einspielergebnis bedeutet einen höheren personellen Zeitaufwand. So muss der Automatenaufsteller mtl. anhand eines von der Gemeinde vorgegebenen Vordruckes (Anlage 1 der Satzung) eine Steueranmeldung für jedes Gerät inkl. der entsprechenden Zählwerkausdrucke einreichen. Den Zählwerkausdrucken der einzelnen Gewinnspielautomaten ist die elektronisch gezahlte Kasse inkl. Veränderungen der Röhreninhalte und abzgl. der Nachfüllung, Prüfgeld, Falschgeld und Fehlgeld zu entnehmen. Nach Überprüfung der Steueranmeldungen erfolgt mtl. eine Sollstellung für jeden Steuerpflichtigen; ein Steuerbescheid wird jedoch nicht ausgestellt. Auch für die Automatenaufsteller/Spielhallen wird durch das mtl. Sammeln und Einreichen der Zählwerkausdrucke die Steuerabwicklung zeitintensiver sein als beim bisherigen Stückzahlmaßstab, der mit nur geringem Verwaltungsaufwand von beiden Seiten verbunden war. Inzwischen dürfte das Verfahren jedoch auch bei den meisten Aufstellern bekannt und üblich sein.

Die Auswirkungen auf das finanzielle Volumen der Steuer kann nur schwer eingeschätzt werden, da der Spieldaufwand der einzelnen Automaten nicht bekannt ist und auch sehr unterschiedlich ausfallen dürfte. Ein Vergleich zu den finanziellen Entwicklungen nach Umstellung des Steuermaßstabes in den anderen Landkreis-Gemeinden kann darüber hinaus nicht hergestellt werden, da sich der örtliche Glücksspielmarkt z.B. in Westerstede mit 5 Spielhallen und insgesamt mehr Spielgeräten deutlich anders darstellt als in Bad Zwischenahn, auch aufgrund der Spielbank. Ein weiterer Aspekt der ebenso bei der Wahl des Steuermaßstabes zu beachten ist, ist das lt. aktuellen Studien stärker werdende Problem der Glücksspielsucht bei Gewinnspielgeräten. So wurde u.a. in einer Untersuchung des Arbeitskreises Spielsucht 2012 festgestellt, dass die Spielhallenstandorte bundesweit um 9 % und die Anzahl der Gewinnspielgeräte um 20% zugenommen haben, demzufolge hat auch das Glücksspiel aufgrund des gestiegenen Angebotes insgesamt zugenommen. Abzuwarten bleibt indes die Entwicklung der Online-Glücksspiele auf die örtlichen Spielgerätebetreiber.

Trotz Anmeldung einer dritten Spielhalle mit sieben Gewinnspielgeräten haben wir im Verhältnis zur Einwohnerzahl mit aktuell insgesamt 48 Spielgeräten (3 ohne Gewinn) ein noch moderates Geräteaufkommen. Es sollte daher angestrebt werden, die Geräte- und Spielhallenanzahl einhergehend mit den zu erwartenden Steuereinnahmen auf diesem Niveau zu halten.

Die aktuelle Vergnügungssteuersatzung enthält neben der Gerätesteuer auch eine Kartensteuer, die für Veranstaltungen gewerblicher Art zum Tragen kommt. Aktuell werden hier zwei Ausrichter von regelmäßigen Veranstaltungen nach der Veranstaltungsfläche mit insges. 228,00 € mtl. besteuert. Aufgrund der geringen Summe und der sich demgegenüber aufwendig gestaltenden Feststellung von steuerpflichtigen Veranstaltungen wird empfohlen, diesen Steuertatbestand aufzuheben. Dies entspricht z.B. auch dem Verfahren der Stadt Westerstede und der Gemeinde Edewecht.

Die Spielgerätesteuersatzung, die zum 01.01.16 in Kraft treten soll, ist als **Anlage 1** beigelegt. Geräte mit Gewinn werden mit 20 % auf das Einspielergebnis (nach Stückzahl bisher 150 € in Spielhallen und 60 € in Gaststätten etc.) besteuert. Einwände seitens der Aufsteller gegen Steuermaßstäbe bis zu 20 % wurden bisher auch von der Rechtsprechung übereinstimmend abgewiesen. Geräte ohne Gewinn werden weiterhin pauschal besteuert unterschieden nach Aufstellungsort in Spielhallen (50 €, nach Stückzahl bisher 45 €) und anderen Aufstellungsorten (20 €, nach Stückzahl bisher 15 €). Bildschirmgeräte (PC, Spielkonsolen etc.), die zum Spielen in Netzwerken oder über das Internet verwendet werden können, werden ebenso pauschal besteuert (15 €) wie Geräte, mit denen Gewalttätigkeiten

nach § 14 des Jugendschutzgesetzes dargestellt werden (300 €, bisher 195 €). Um die vermehrt auftretenden Online-Glücksspiele zu berücksichtigen, werden auch Wettterminals mit 20 % auf das Einspielergebnis besteuert.

Alle anderen Landkreis-Gemeinden haben bereits auf eine Besteuerung nach dem Einspielergebnis umgestellt oder werden ebenfalls zum 01.01.16 umstellen und haben dabei einen Steuermaßstab von 15 % auf das Einspielergebnis gewählt. Die Stadt Oldenburg hat den Steuersatz zum 01.01.15 von 15 % auf 20 % erhöht. Da wir bei der bisherigen Besteuerung nach der Stückzahl den deutlich höchsten Steuersatz im Landkreis-Gebiet hatten, sollte im Sinne des Lenkungszweckes die Tendenz zu einem höheren Maßstab beibehalten werden.

Mit Inkrafttreten der Spielgerätesteuersatzung tritt gleichzeitig die bisherige Vergnügungssteuersatzung außer Kraft (§ 14). Aufsteller, die aktuell Spielgeräte angemeldet haben, werden über die Umstellung des Steuermaßstabes zeitnah informiert.